



Tuttlingen, den 7. Juli 2023

Öffentliche Bekanntmachung

Über die Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Landkreises Tuttlingen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 im Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Rottweil und der Jugendkammer des Landgerichts Rottweil.

Der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landkreises Tuttlingen hat in der Sitzung am 27.06.2023 die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Amtsgericht Rottweil und für das Landgericht Rottweil beschlossen.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ab dem 13.07.2023 für die Dauer von 7 Arbeitstagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Landratsamt Tuttlingen, Amt für Familie, Kinder und Jugend, Zimmer 270, Gebäude A, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Amt für Familie, Kinder und Jugend Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Die Vorschriften sind dem Aushang beigelegt und können dort eingesehen werden.

Tuttlingen, 07.07.2023

Stefan Bär

Landrat